

# Forstrevier Sauldorf

## Merkblatt für Reisteil-Selbstwerber/ Brennholz Selbstwerber Verbindliche Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz / Reisteilen

### **Allgemeine Information**

Der öffentliche Wald des Forstreviers Sauldorf ist nach dem **PEFC-Standard** zertifiziert. Das Zertifikat steht für eine nachhaltige und umweltgerechte Waldwirtschaft. Die Einhaltung der festgelegten Standards ist für den Holzverkauf von elementarer Bedeutung.

### **Arbeitssicherheit, Unfallverhütung**

Für Ihre eigene Sicherheit und Gesundheit ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Personen unter 16 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt. Seit 2013 ist ein Motorsägenlehrgang zwingend erforderlich. Bei der Aufarbeitung des Reisschlages sind die Unfallverhütungsvorschriften „Forsten“ einzuhalten:

z.B.: ausreichender Sicherheitsabstand bei der Arbeit mit der Motorsäge, persönliche Schutzausrüstung, u.v.m.

**Der Reisschlageselbsterwerber haftet für Schäden gegenüber Dritten.**

**Für Eigenschäden des Selbstwerbers besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.**

### **Maschinen- und Geräteeinsatz**

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) verwendet werden.

Die Verwendung von Sonderkraftstoff ist seit 2013 verpflichtend.

Beim Einsatz von Seilwinden sind Schäden am Bestand und an der Naturverjüngung zu vermeiden.

### **Fahren im Wald**

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30km/h), den befestigten Maschinenwegen und den markierten Rückegassen gestattet. Bei nasser Witterung sollte jedes Befahren unterbleiben.

### **Holzaufarbeitung von Reisteilen**

Mit Punkten oder Ringen markierte Zukunftsbäume dürfen nicht beschädigt werden.

Wege, Gräben und Böschungen sind frei zu räumen. Dürre Bäume dürfen nur umgesägt werden, wenn sie markiert sind.

Der Anspruchszeitraum für die Aufarbeitung des Reisteiles wird beim Verkauf bekannt gegeben oder erlischt am 31.12 des Verkaufsjahres. Nach Ablauf der Frist kann der Reisteil wieder verkauft werden.

In der Zeit vom Mai bis August ist die Holzaufarbeitung aus Naturschutzgründen einzustellen.

Für die am Waldbestand oder am Waldboden verursachten Schäden behalten sich die Waldbesitzer weitergehende Schadensansprüche vor.

### **Holzlagerung**

Von Wegen ist ein Abstand von 1m einzuhalten, Gräben sind freizuhalten. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien und Planen sind nicht zulässig und werden gegen Kostenersatz entfernt.

### **Verkaufsbestimmungen**

Mit der Bezahlung des Reisteiles/ Brennholzloses wird das Recht zur Aufarbeitung im genannten Zeitraum erworben. Verstöße gegen dieses Merkblatt führen zum Verlust des Reisteiles/ Brennholzloses ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises oder/und zum Ausschluß vom Reisschlagerwerb bis zu 5 Jahre.

Die Weitergabe eines Flächenloses/ Brennholzes an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.